

13.08.04

AS - A - Fz - In

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

---

**Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämtler**

### **A. Problem und Ziel**

1. Die Bedeutung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der gewerblichen Berufsgenossenschaften, ist durch Strukturänderungen in der deutschen Wirtschaft einem regelmäßigen Wandel unterworfen. Die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung haben im Zuge der Organisationsreform in den letzten Jahren erhebliche strukturelle Veränderungen erfahren. Die Anpassung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Sozialversicherung an sich verändernde Rahmenbedingungen wird auch in den nächsten Jahren eine wichtige Rolle spielen. Die im Jahre 1975 in Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern festgeschriebenen Besoldungsgruppen für die Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind deshalb nicht mehr zeitgemäß.
2. Die Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämtler bei den bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bedürfen der Festlegung.

### **B. Lösung**

1. Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Un-

fallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch eine flexible Regelung, die auch die künftigen Veränderungen der Bedeutung der verschiedenen Unfallversicherungsträger berücksichtigt.

2. Festlegung von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter bei den bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in dieser Verordnung.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Die neue Regelung ist insgesamt kostenneutral, da Hebungen in der Einstufung durch Senkungen zumindest ausgeglichen werden.
2. Der Vollzugsaufwand ist gering und führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

**13.08.04**

**AS - A - Fz - In**

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

---

**Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. August 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassende

Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung  
zur Festlegung von  
Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
sowie  
von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsjahre**

Vom .....

Auf Grund des Artikels VIII § 1 Abs. 2 und Abs. 6 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), der zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

**§ 1**

**Bewertungskriterien und deren Gewichtung**

(1) Die Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der bundesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden vom Bundesversicherungsamt anhand von Punktwerten ermittelt.

(2) Für die Berechnung der Punktwerte sind für den Bereich der Unfallversicherung folgende Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen zugrunde zu legen:

Nr.	Bewertungskriterium	Höchstpunktzahl
1.	Zahl der Mitgliedsunternehmen	100
2.	Zahl der Versicherten	70

3.	Aufwendungen für Prävention	130
4.	Aufwendungen für Entschädigungsleistungen	100
5.	Zahl der neuen Renten aufgrund von Unfällen und Berufskrankheiten	130
6.	Zahl der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit	70

Für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird für das Bewertungskriterium Zahl der Versicherten keine Punktzahl ermittelt.

(3) Bei der Berechnung der Punktwerte sind im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung folgende zusätzlichen Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen zugrunde zu legen:

Nr.	Bewertungskriterium	Höchstpunktzahl
1.	Beitragsbelastbare Ertragswerte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	20
2.	Zahl der Mitglieder einschließlich der Altenteilerinnen und Altenteiler sowie der Familienversicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung	25
3.	Zahl der Mitglieder einschließlich der Altenteilerinnen und Altenteiler sowie der Familienversicherten in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung	10
4.	Zahl der Versicherten in der Alterssicherung der Landwirte	10
5.	Zahl der nach § 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte Befreiten	10
6.	Zahl der Empfängerinnen und Empfänger eines Beitragszuschusses in der Alterssicherung der Landwirte	10
7.	Zahl der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger in	15

der Alterssicherung der Landwirte

(4) Die individuellen Punktzahlen zu den einzelnen Kriterien werden auf der Grundlage der festgestellten Werte aller Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wie folgt berechnet:

1. Der im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2003 für das jeweilige Bewertungskriterium festgestellte höchste Zahlenwert aller Träger gilt als Bezugswert des jeweiligen Kriteriums; dem Bezugswert wird die Höchstpunktzahl für dieses Kriterium zugeordnet.
2. Den Trägern wird für jedes Bewertungskriterium eine auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundete Punktzahl zugeordnet, die dem Verhältnis des nach § 2 Abs. 1 zu ermittelnden Zahlenwertes des Bewertungskriteriums des jeweiligen Trägers zu dem nach Nummer 1 festgelegten Zahlenwert entspricht.

(5) Punktwerte nach Absatz 1 sind die auf volle Punkte gerundeten Summen der individuellen Punktzahlen nach Absatz 4.

(6) Nimmt ein Unfallversicherungsträger oder ein Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung neben seinen Aufgaben nach § 30 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weitere Aufgaben nach § 30 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr, wird der für den Träger nach Absatz 5 ermittelte Punktwert um bis zu 75 Prozent erhöht. Über die Erhöhung entscheidet das Bundesversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung unter Berücksichtigung des Gewichtes der weiteren Aufgaben und des mit diesen verbundenen Vollzugs- und Verwaltungsaufwands. Das Bundesversicherungsamt hat vor seiner Entscheidung den betroffenen Träger und den zuständigen Verband zu hören.

## § 2

### Berechnungszeitpunkt

(1) Die Berechnung der Punktwerte wird in zeitlichen Abständen von drei Jahren durchgeführt. Dabei werden die durchschnittlichen Zahlen der drei Jahre zugrundegelegt, die vor dem Jahr liegen, in dem die Berechnung durchgeführt wird. Die Berechnung erfolgt erstmals im Jahre 2004.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die auf die beitragsbelastbaren Ertragswerte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entfallenden Punktzahlen auf der Grundlage der letzten Erhebung dieser Werte ermittelt.

(3) Die ermittelten Punktwerte werden bis zum 30. September des Jahres, in dem die Berechnung erfolgt, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Können die Punktwerte erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden, werden sie unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(4) Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten werden den die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger führenden Stellen der Länder mitgeteilt.

### § 3

#### Besoldungshöchstgrenzen

(1) Den Punktwerten nach § 1 Abs. 5 werden für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer folgende Besoldungshöchstgrenzen zugeordnet:

Punktwert:	Besoldungshöchstgrenze
ab 230 Punkte	Besoldungsgruppe B 6,
ab 150 Punkte	Besoldungsgruppe B 5,
ab 100 Punkte	Besoldungsgruppe B 4,
ab 50 Punkte	Besoldungsgruppe B 3,
ab 30 Punkte	Besoldungsgruppe B 2,
ab 15 Punkte	Besoldungsgruppe A 16,
unter 15 Punkte	Besoldungsgruppe A 15.

(2) Änderungen der ermittelten Besoldungshöchstgrenzen nach Absatz 1 gelten ab dem 1. Januar des auf den Berechnungszeitpunkt folgenden Jahres. Abweichend hiervon gelten abgesenkte Besoldungshöchstgrenzen bei Neuberufungen ab dem auf die Veröffentlichung der ermittelten Punktwerte nach § 2 Abs. 3 im Bundesanzeiger folgenden Kalendertag. Sind Dienstposten aufgrund der ermittelten Punktwerte niedriger einzustufen, erhalten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Punktwerte im Bundesanzeiger vorhandenen Bediensteten jeweils für ihre Person weiterhin Dienstbezüge aus der bisherigen Besoldungsgruppe.

(3) Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer sowie die leitende technische Aufsichtsperson sind jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe unter der für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geltenden Besoldungshöchstgrenze nach Absatz 1 einzustufen.

(4) Bei der Vereinigung von Trägern wird mit deren Wirksamwerden die Höchstgrenze für die Einstufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aus der Summe der Punktwerte der beteiligten Träger auf Grundlage der letzten regelmäßigen Berechnung ermittelt.

#### § 4

#### Stellenobergrenzen

(1) Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. im mittleren Dienst

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 Prozent, |
| b) in der Besoldungsgruppe A 9 | 8 Prozent,  |

2. im gehobenen Dienst

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| a) in der Besoldungsgruppe A 11 | 30 Prozent, |
| b) in der Besoldungsgruppe A 12 | 16 Prozent, |
| c) in der Besoldungsgruppe A 13 | 6 Prozent,  |

3. im höheren Dienst

- |  |             |
|--|-------------|
| a) in den Besoldungsgruppen<br>A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung<br>zusammen | 40 Prozent, |
| b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2<br>zusammen                               | 10 Prozent. |

Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen einer Körperschaft in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die Planstellen, für die in den Absätzen 2 bis 4 abweichende Obergrenzen für die Beförderungssämter festgesetzt sind, bleiben dabei unberücksichtigt, soweit von den höheren Obergrenzen nach diesen Absätzen Gebrauch gemacht wird. Die für die dauernd beschäftigten Tarifangestellten einer Körperschaft ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt.

(2) Für die Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes, des gehobenen technischen Dienstes und des höheren technischen Dienstes sowie des höheren medizinischen Dienstes werden für die Anteile der Beförderungsämtter folgende Obergrenzen festgesetzt:

1. im mittleren technischen Dienst

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) in der Besoldungsgruppe A 8 | 35 Prozent, |
| b) in der Besoldungsgruppe A 9 | 15 Prozent, |

2. im gehobenen technischen Dienst

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| a) in der Besoldungsgruppe A 11 | 40 Prozent, |
| b) in der Besoldungsgruppe A 12 | 35 Prozent, |
| c) in der Besoldungsgruppe A 13 | 15 Prozent, |

3. im höheren technischen und medizinischen Dienst

- |   |             |
|---|-------------|
| a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2<br>nach Einzelbewertung zusammen | 45 Prozent, |
| b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2<br>zusammen                            | 10 Prozent. |

Die Prozentsätze im höheren technischen Dienst beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.

(3) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes werden für Planstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen verwendet werden, folgende Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsämtter festgesetzt:

1. im mittleren Dienst

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) in der Besoldungsgruppe A 7 | 20 Prozent, |
| b) in der Besoldungsgruppe A 8 | 50 Prozent, |
| c) in der Besoldungsgruppe A 9 | 20 Prozent, |

2. im gehobenen Dienst

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| a) in der Besoldungsgruppe A 11 | 50 Prozent, |
| b) in der Besoldungsgruppe A 12 | 20 Prozent, |
| c) in der Besoldungsgruppe A 13 | 10 Prozent. |

(4) Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes werden für Planstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vorprüfungsstellen und in Stellen mit vergleichbaren Aufgaben folgende Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsmöglichkeiten festgesetzt:

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| 1. in der Besoldungsgruppe A 11 | 30 Prozent, |
| 2. in der Besoldungsgruppe A 12 | 30 Prozent, |
| 3. in der Besoldungsgruppe A 13 | 10 Prozent. |

(5) Die Planstellen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers und der leitenden technischen Aufsichtsperson bleiben bei der Anwendung der Obergrenzen nach den Absätzen 1 und 2 unberücksichtigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... .. in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Nach Artikel VIII § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) sind durch Rechtsverordnung Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der dienstordnungsmäßig angestellten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ohne Dienstherrenfähigkeit sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung festzulegen. Die dazu entwickelten Bewertungskriterien, deren Gewichtung und das Verfahren hierzu werden in der Verordnung durch die §§ 1 bis 3 bestimmt.

Die Bewertungskriterien sind in der Weise festgelegt, dass sie gemäß Artikel VIII § 1 Abs. 2 Satz 3 des 2. BesVNG Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft abbilden. Die Kriterien sind ihrer Bedeutung für das Gesamtbild entsprechend gewichtet. Das Verfahren zur Ermittlung der Wertigkeit der Dienstposten ist zur Wahrung des Gleichheitssatzes des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes in der Weise gestaltet, dass die einzelnen Dienstposten bei jedem Bewertungskriterium im Vergleich zu den Dienstposten der übrigen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer betrachtet werden. Insgesamt wird dadurch die funktionsgerechte Besoldung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer im Geltungsbereich der Verordnung erreicht.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung besteht die Besonderheit, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gleichzeitig Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen in ihrem Zuständigkeitsbereich sind. Um dem gerecht zu werden, sieht die Verordnung für diesen Bereich zusätzliche Bewertungskriterien vor, durch die sich die für die Einstufungshöchstgrenze maßgeblichen Punktwerte erhöhen.

Das Besoldungsgefüge der Bundesverwaltung insgesamt und das bundesgesetzliche Gefüge der Einstufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anderer Sozialversicherungsträger bleibt mit der hier getroffenen Festlegung der Höchstgrenzen im Rahmen der Besoldungsgruppen A 15 bis B 6 der Bundesbesoldungsordnungen A und B gewahrt.

Um den künftigen Änderungsbedarf der zu erlassenden Verordnung möglichst gering zu halten, wird auf eine namentliche Zuordnung der bundesunmittelbaren Versicherungsträger zu den Einstufungshöchstgrenzen verzichtet. Die Einstufungshöchstgrenzen werden stattdessen jeweils einem Mindestpunktwert zugeordnet. Die von den einzelnen Versicherungsträgern anhand der Bewertungskriterien und deren Gewichtung erzielten Punktwerte werden in einem zeitlichen Abstand von drei Jahren turnusmäßig durch das Bundesversicherungsamt festgestellt.

Nach Artikel VIII § 1 Abs. 6 des 2. BesVNG sind für die bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstordnungsrecht im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Zahl der Beförderungssämter Obergrenzen festzulegen. Dabei sind die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Grundsätze zur sachgerechten Bewertung der Funktionen zu berücksichtigen. § 4 der Verordnung enthält entsprechende Regelungen zur Festlegung von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungssämter.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 – Bewertungskriterien und deren Gewichtung

Nach Absatz 1 ermittelt das Bundesversicherungsamt (BVA), das die Rechtsaufsicht über die Träger der Sozialversicherung im Geltungsbereich der Verordnung führt, die Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer anhand von Punktwerten.

Absatz 2 bestimmt die einzelnen Bewertungskriterien und deren Höchstpunktzahlen, die der Berechnung zugrunde zu legen sind. Dies sind:

- Zahl der Mitgliedsunternehmen der jeweiligen Körperschaft

Dieses Kriterium spiegelt den Versicherungsumfang unter dem Aspekt des laufenden Verwaltungsaufwandes - ohne Berücksichtigung der Bearbeitung eingetretener Versicherungsfälle - wider. Jedes Unternehmen im Zuständigkeitsbereich eines Unfallversicherungsträgers ist im Kataster zu führen und bei der Berechnung und Einziehung des Beitrags einzubeziehen. Bedeutsam ist zunehmend die Beratungsfunktion, die den Unfallversicherungsträgern gegenüber ihren Mitgliedern obliegt. Diesem Kriterium wird mit einer Höchstpunktzahl von 100 Punkten ein durchschnittliches Gewicht beigemessen.

- Zahl der Versicherten der jeweiligen Körperschaft

Die Zahl der Versicherten erfasst den Personenkreis, dessen Arbeitsunfallrisiko bei einem Unfallversicherungsträger versichert ist. Sie ist Indikator für die Bedeutung einer Vielzahl von Aufgabenbereichen, wie die Schulung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, die arbeitsmedizinische Betreuung und die Öffentlichkeitsarbeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieselben Personen mehrfach versichert sein können, z. B. als abhängig Beschäftigte, daneben als ehrenamtlich für die Berufsgenossenschaft Tätige und zeitweilig zusätzlich als Rehabilitanden. Gleichzeitig berücksichtigt dieses Kriterium auch die Struktur bzw. Größe der zu betreuenden Mitgliedsunternehmen. Im Hinblick auf den beim Versicherungsträger entstehenden Arbeitsaufwand ist der Zahl der Versicherten im Vergleich zur Anzahl der Mitgliedsunternehmen eine geringere Bedeutung beizumessen. Zudem berücksichtigt das Kriterium nicht die Unterschiede beim Unfallrisiko im Vergleich zwischen den Versicherungsträgern. Für dieses Kriterium wird deshalb eine Höchstpunktzahl von 70 Punkten festgesetzt.

- Aufwendungen für Prävention

Die Prävention dient den Belangen der Versicherten wie auch der Kostenminimierung durch Vermeidung von Schadensfolgekosten. Der Aspekt der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat deshalb im Aufgabenspektrum der Unfallversicherungsträger eine wesentliche Bedeutung. Dies ist auch durch den zunehmenden Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen und die Erweiterung des Präventionsauftrages um die Bekämpfung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren bedingt. Das Bewusstsein über die Bedeutung der Prävention im Rahmen der Sozialversicherung hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark zugenommen. In Folge der in den vergangenen Jahren erlassenen Arbeitsschutzvorschriften einschließlich der EG-Richtlinien mit klaren Regresstatbeständen bei Verletzung der Vorschriften ist auch das Interesse der Arbeitgeber an Präventionsberatungen und -maßnahmen stark gestiegen. Die Höhe der Aufwendungen für die Prävention gibt Aufschluss über den Ausbaugrad des technischen Aufsichtsdienstes und den Umfang der Aktivitäten in diesem Bereich. Die Bedeutung der Prävention für einen Versicherungsbereich ist zudem vom versicherten Unfallrisiko des jeweiligen Versicherungsträgers abhängig. Das Kriterium bildet somit auch die Unterschiede im versicherten Risiko ab. Diesem Kriterium wird mit einer Höchstpunktzahl von 130 Punkten daher ein besonderes Gewicht beigemessen.

- Aufwendungen für Entschädigungsleistungen

Das Kriterium umfasst alle Dienst-, Sach- und Barleistungen an Verletzte und Erkrankte sowie Hinterbliebene, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gewährt werden. Im Einzelnen

sind dies Aufwendungen für Heilbehandlungen einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Pflege- und Geldleistungen. Erfasst werden auch insbesondere die Rentenzahlungen, die von den Trägern der Unfallversicherung geleistet werden. Dies ist sachgerecht, da Rentnerinnen und Rentner über die Rentenzahlungen hinaus betreut werden. Zum einen werden in vielen Fällen in unterschiedlichen Zeitabständen Nachbegutachtungen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes und der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt. Zum anderen wird bei einem Teil der Rentnerinnen und Rentner eine erneute Heilbehandlung bzw. eine Wiederaufnahme der früher bereits abgeschlossenen Rehabilitation erforderlich.

Die Höhe der Aufwendungen für Entschädigungsleistungen ist aber nicht nur vom versicherten Risiko abhängig, sondern wird auch vom Gehalts- und Lohnniveau der jeweiligen Branche wesentlich bestimmt.

Mit einer Höchstpunktzahl von 100 Punkten wird diesem Kriterium daher ein durchschnittliches Gewicht beigemessen.

- Zahl der neuen Renten aufgrund von Unfällen und Berufskrankheiten

Dieses Kriterium stellt einen zeitnahen Indikator für den Bearbeitungsaufwand dar, der innerhalb des Berechnungszeitraumes bei den Berufsgenossenschaften angefallen ist. Es werden nur Fälle erfasst, die wegen der Schwere der Verletzung oder Erkrankung erstmals durch eine Rente entschädigt werden und die mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind. Damit wird zeitnah der Kernbereich des Versicherungsrisikos eines Unfallversicherungsträgers abgebildet. Diesem Kriterium wird mit einer Höchstpunktzahl von 130 Punkten daher ein besonderes Gewicht beigemessen.

- Zahl der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

Diese Zahl spiegelt den Bearbeitungsaufwand im Bereich der Berufskrankheiten wider. Das Verfahren zur zweifelsfreien Feststellung einer Berufskrankheit ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Dem wird durch ein eigenständiges Kriterium Rechnung getragen (70 Punkte).

Zusammen mit der Gewichtung des Kriteriums der neuen Renten aufgrund von Unfällen und Berufskrankheiten mit 130 Punkten werden insgesamt 200 Punkte für diesen Arbeitsschwerpunkt der gesetzlichen Unfallversicherung vergeben.

Mit diesen Kriterien wird das Aufgabenspektrum der gewerblichen Berufsgenossenschaften abgebildet sowie deren jeweilige Größe und Bedeutung erfasst. Die Zahlen und Beträge, die den Berechnungen zu Grunde liegen, sind den jährlichen Geschäftsberichten der Unfallversi-

cherungsträger zu entnehmen und müssen nicht gesondert erhoben werden.

Das Bewertungskriterium „Zahl der Versicherten“ ist für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Bereich der Unfallversicherung nicht anwendbar, da dazu statistische Daten nicht vorliegen und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erhoben werden können. Für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird daher in Absatz 3 mit dem Kriterium „Beitragsbelastbare Ertragswerte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung“ ein gleichwertiges Ersatzkriterium herangezogen.

Absatz 3 bestimmt neben dem Ersatzkriterium „Beitragsbelastbare Ertragswerte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung“ die einzelnen Bewertungskriterien und deren Höchstpunktzahlen, die für den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zusätzlich heranzuziehen sind, um die gleichzeitige Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger für die Alterssicherung der Landwirte sowie die landwirtschaftliche Kranken- und Pflegeversicherung angemessen zu berücksichtigen. Dies sind:

- Beitragsbelastbare Ertragswerte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Die beitragsbelastbaren Ertragswerte stellen innerhalb der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft den Wert der Flächen dar, die der Beitragsveranlagung zu Grunde liegen. Der Ertragswert wird anhand des Wirtschaftswertes abzüglich des Gebäudewertes ermittelt. Der Wirtschaftswert wiederum ist der durch die Finanzbehörden nach dem Bewertungsgesetz im Einheitswertbescheid für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert (vgl. § 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG). Mit der Berücksichtigung des beitragsbelastbaren Ertragswertes wird der Arbeitsintensität und damit der Unfallgefahr Rechnung getragen. Er ist daher ein geeignetes Zusatzkriterium für die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Ersatz für das Bewertungskriterium „Zahl der Versicherten“.

Hinsichtlich der erreichbaren Punktzahl ist zu berücksichtigen, dass das Kriterium lediglich für den Kreis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt und somit nicht durch Spitzenwerte bei größeren gewerblichen Berufsgenossenschaften beeinflusst wird. Die Höchstpunktzahl von 20 ist daher in Relation zur Höchstpunktzahl von 70 für das Kriterium „Versicherte“, das für die übrigen Berufsgenossenschaften gilt, angemessen.

- Zahl der Mitglieder einschließlich der Altenteilerinnen und Altenteiler sowie der Familienversicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

Die Zahl der Versicherten spiegelt die Größe einer landwirtschaftlichen Krankenkasse wider. Sie ist ein entscheidender Faktor für den von der landwirtschaftlichen Krankenkasse zu

betreibenden Aufwand. Dies gilt sowohl für die Einnahmenseite (Beitragsveranlagung bzw. Prüfung der Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung) als auch für die Ausgabenseite (Leistungsaufwendungen sowie Verwaltungskosten), denn die Versicherten einer Krankenkasse sind in den meisten Fällen gleichzeitig Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. Deshalb wird der versicherte Personenkreis umfassend berücksichtigt, also sowohl die aktiven Versicherten als auch die Altenteilerinnen und Altenteiler und die jeweils mitversicherten Familienangehörigen. Da es sich um das einzige Kriterium handelt, das den Bereich der Krankenversicherung der Landwirtinnen und Landwirte abbildet, ist es entsprechend hoch zu bewerten (25 Punkte).

- Zahl der Mitglieder einschließlich der Altenteilerinnen und Altenteiler sowie der Familienversicherten in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung

Der Versichertenkreis in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung ist nahezu identisch mit dem der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und somit insoweit beim vorhergehenden Kriterium bereits berücksichtigt. Die Bewertung des Kriteriums trägt dem im Vergleich zur Krankenversicherung der Landwirtinnen und Landwirte geringeren Ausgabenvolumen der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung Rechnung; daher wird es mit 10 Punkten bewertet.

- Zahl der Versicherten in der Alterssicherung der Landwirte

Die Zahl der Versicherten ist neben der Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ein wichtiger Indikator für die Größe und Bedeutung einer landwirtschaftlichen Alterskasse. Sie ist grundsätzlich mit der Zahl der Beitragspflichtigen identisch. Die landwirtschaftliche Alterskasse überprüft insbesondere das Erreichen der für die Versicherungspflicht maßgebenden Mindestgröße des Unternehmens und erhebt die monatlichen Beiträge. Das Kriterium ist aufgrund seiner Bedeutung im Vergleich mit den übrigen für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte geltenden Kriterien mit 10 Punkten ausreichend bewertet.

- Zahl der nach § 3 ALG Befreiten

Nach § 3 ALG werden bestimmte Personen auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte befreit, solange sie regelmäßig außerlandwirtschaftliches Arbeitsentgelt, außerlandwirtschaftliches Einkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbserstatzeinkommen beziehen, das jährlich 4 800 Euro überschreitet, oder wegen Kindererziehung, Pflege einer oder eines Pflegebedürftigen oder Ableistung von Wehr- oder Zivildienst in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind bzw. anderweitig Anwart-

schaften für das Alter aufbauen. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen muss von den landwirtschaftlichen Alterskassen fortlaufend überprüft werden, um ggf. das Wieder-  
aufleben der Versicherungspflicht feststellen zu können. Die Bestandspflege ist zwar eine  
Daueraufgabe, beschäftigt aber die Verwaltung nicht in jedem Fall ständig. Für das Kriteri-  
um wird daher ebenfalls eine Höchstpunktzahl von 10 Punkten festgesetzt.

- Zahl der Empfängerinnen und Empfänger eines Beitragszuschusses in der Alterssicherung der Landwirte

Einen Zuschuss zum Einheitsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte erhalten versiche-  
rungspflichtige Landwirtinnen und Landwirte, deren jährliches Einkommen 15 500 Euro nicht  
übersteigt. Maßgebend ist grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des  
Einkommensteuergesetzes. Die Einkommensermittlung und -überprüfung ist aufgrund der  
besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft mit entsprechendem Verwaltungsaufwand  
verbunden. Da es in anderen Alterssicherungssystemen keine vergleichbare Leistung gibt,  
besteht ein spezifischer Bedarf an der Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und anderer  
Aufgaben, die den Tätigkeitsbereich der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers be-  
rühren. Die Gewährung und Überprüfung der einkommensabhängigen Beitragszuschüsse  
ist eng mit der Mitgliederverwaltung verflochten, so dass isoliert für dieses Kriterium 10  
Punkte angemessen sind.

- Zahl der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger in der Alterssicherung der Land-  
wirte

Wenngleich die Auszahlung der Renten der Alterssicherung der Landwirte aus Wirtschaft-  
lichkeitsgründen (Bündelung der Zahlungsströme) dem Gesamtverband der landwirtschaftli-  
che Alterskassen übertragen ist, obliegt die Sachbearbeitung von Rentenangelegenheiten  
weiterhin den landwirtschaftlichen Alterskassen. Ferner gehen die auf die landwirtschaftliche  
Alterskasse entfallenden Rentenaufwendungen in deren Rechnungsergebnisse ein und  
spiegeln damit deren finanzielle Bedeutung wider. Um der Bedeutung der Rentengewäh-  
rung in einem Alterssicherungssystem angemessen Rechnung zu tragen, werden hierfür 15  
Punkte vorgesehen.

Mit einer Höchstpunktzahl von insgesamt 45 Punkten ist die Alterssicherung höher bewertet als  
die landwirtschaftliche Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Einordnung berücksichtigt so-  
wohl die finanzielle Bedeutung der Alterssicherung der Landwirte als auch ihre Besonderheiten  
gegenüber dem allgemeinen System, die in der Alterssicherung der Landwirte stärker ausge-  
prägt sind als in der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Durch den in Absatz 4 festgelegten Berechnungsweg wird sichergestellt, dass jeder Geschäftsführerin und jedem Geschäftsführer bei allen Bewertungskriterien eine Punktzahl zugeordnet wird, die ihr oder ihm im Gesamtvergleich zukommt. Durch diese Verfahrensweise wird der Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Artikel 3 GG) und der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gewahrt.

Nach der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des Artikels VIII § 1 Abs. 2 des 2. BesVNG sind bei der Festlegung der Einstufungshöchstgrenzen neben Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft auch die „gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben“ zu berücksichtigen. Es ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit der Gesetzgeber in Zukunft einzelnen Trägern neben ihren eigentlichen Aufgaben als Träger der Unfallversicherung oder landwirtschaftlichen Sozialversicherung weitere Aufgaben übertragen wird, die bei der Ermittlung des für einen Träger maßgeblichen Punktwertes nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 der Verordnung nicht berücksichtigt werden. Das Bundesversicherungsamt wird daher durch Absatz 6 ermächtigt, den für einen Träger nach Absatz 5 maßgeblichen Punktwert entsprechend der Bedeutung und dem Umfang der weiteren Aufgaben bis zu einem Höchstsatz von 75 Prozent im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zu erhöhen. Damit wird ermöglicht, dass den Besonderheiten des Einzelfalls entsprechende Regelungen getroffen werden, ohne dass die Verordnung mit spezialrechtlichen Regelungen überfrachtet wird und unnötiger Änderungsbedarf der Verordnung entsteht.

#### Zu § 2 – Berechnungszeitpunkt

Der nach Absatz 1 vorgesehene zeitliche Abstand von drei Jahren für die Berechnung der Punktwerte stellt eine zeitnahe Anpassung der besoldungsmäßigen Einstufung der Betroffenen an Veränderungen sicher. Die Veränderungen in der Versicherten- und Risikostruktur vollziehen sich in der Regel nicht plötzlich, sondern in einem längeren Zeitraum. Zudem wird durch das dreijährige Intervall der erforderliche Verwaltungsaufwand in Grenzen gehalten. Der Sonderfall der Einstufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bei einer Vereinigung von Unfallversicherungsträgern ist in § 3 Abs. 4 geregelt.

Bei der Berechnung wird der Durchschnittswert der letzten drei Jahre zugrundegelegt. Damit können sich Sondereffekte, die z. B. auf ein Jahr beschränkt sind, nicht unangemessen auf die Berechnung der Punktwerte auswirken.

Absatz 2 sieht für die Ermittlung der beitragsbelastbaren Ertragswerte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine von Absatz 1 abweichende Regelung vor. Die beitragsbelastbaren

Ertragswerte werden von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Abständen von drei Jahren ermittelt, vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) zusammengestellt und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Grundlage für die Verteilung der Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung übermittelt. Für die Berechnungen nach der vorliegenden Verordnung teilt der BLB die Werte zusätzlich dem Bundesversicherungsamt mit. Da die Werte nicht jährlich erhoben werden, kann ein dreijähriger Durchschnitt - wie in Absatz 1 vorgesehen - nicht gebildet werden. Der Berechnung der Punktwerte werden deshalb die jeweils aktuellsten Daten zu den beitragsbelastbaren Ertragswerten zu Grunde gelegt.

#### Zu § 3 – Besoldungshöchstgrenzen

In Absatz 1 sind die Punktwerte festgesetzt, die für die Einstufung in eine der aufgeführten Besoldungsgruppen aufgrund der Berechnungen nach den §§ 1 und 2 der Verordnung mindestens erreicht sein müssen. Die angeführten Besoldungsgruppen gelten für die angegebenen Mindestpunktzahlen als Besoldungshöchstgrenze. Über die tatsächliche Einstufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet die Vertreterversammlung des Versicherungsträgers nach pflichtgemäßem Ermessen.

Absatz 3 entspricht den gesetzlichen Regelungen in Artikel VIII § 1 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 6 Satz 2 des 2. BesVNG.

Nach Absatz 4 wird bei Vereinigungen von Versicherungsträgern ab diesem Zeitpunkt für die Bestimmung der Besoldungshöchstgrenze nach Absatz 1 die Summe ihrer zuletzt berechneten Punktwerte zugrundegelegt. Eine gesonderte Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nicht.

#### Zu § 4 – Stellenobergrenzen

Absatz 1 bestimmt die Anteile der Beförderungssämter im mittleren, gehobenen und höheren Dienst bei den Unfallversicherungsträgern. Die Regelungen sind mit denen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes identisch.

Nach Absatz 2 werden für den Bereich des gehobenen und des höheren technischen Dienstes sowie des höheren medizinischen Dienstes von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festgesetzt. Die Funktionen der technischen Aufsichtspersonen sind aufgrund der erforderlichen Kenntnisse und der übertragenen Befugnisse bis hin zur Untersagung der Fortführung eines Betriebes ausnahmslos sehr hoch zu bewerten. Insbesondere muss ausgeschlossen werden,

dass die von der Anzahl der Mitgliedsbetriebe abhängige Personalstärke des Unfallversicherungsträgers einer funktionsgerechten Einstufung der technischen Aufsichtspersonen entgegensteht. Für den mittleren und höheren technischen Dienst sind deshalb Obergrenzen vorzusehen, die den Regelungen entsprechen, die das Bundesministerium des Innern in einer Funktionsgruppenverordnung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Dienst in der bundesunmittelbaren Verwaltung getroffen hat.

Bei Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, die arbeitsmedizinische Dienste oder eigene Krankenhäuser unterhalten, ist es auch unabdingbar, für den höheren Dienst in medizinischen Funktionen Personal zu gewinnen, das den besonderen fachlichen Anforderungen im Bereich der Unfallmedizin gerecht wird. Es ist deshalb zur Gewährleistung der funktionsgerechten Besoldung und für die Personalgewinnung in diesem Bereich erforderlich, für den höheren medizinischen Dienst die gleichen erhöhten Obergrenzen für Beförderungssämter vorzusehen wie für den höheren technischen Dienst.

Mit den Absätzen 3 und 4 sind für den Bereich der Datenverarbeitung bzw. der Vorprüfungsstellen und Stellen mit vergleichbaren Aufgaben ebenfalls die Regelungen für die Anteile der Beförderungssämter vorgesehen, die das Bundesministerium des Innern in einer Funktionsgruppenverordnung für den mittleren und gehobenen Dienst in den jeweiligen Bereichen der bundesunmittelbaren Verwaltung getroffen hat. Dies ist erforderlich, da bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung keine von den in der bundesunmittelbaren Verwaltung abweichenden Verhältnisse herrschen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Planstellen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers und der leitenden technischen Aufsichtsperson bei der Berechnung der auf die einzelnen Beförderungssämter entfallenden Anteile unberücksichtigt bleiben.

Zu § 5 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am xx. xx. 2004 in Kraft.

### C. Alternativen

Keine

### D. Finanzieller Teil

1. Die neue Regelung ist insgesamt kostenneutral, da Hebungen in der Einstufung durch Senkungen zumindest ausgeglichen werden.
2. Der Vollzugsaufwand ist gering und führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

### E. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.